

## **Zur Frage des coronabedingten Umsatzeinbruchs in der Überbrückungshilfe IV**

### **- Interne Orientierungshilfe für Bewilligungsstellen der Corona-Hilfen -**

Zentrales Kriterium für die Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe [ÜH] IV ist das Vorliegen eines coronabedingten Umsatzeinbruchs von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Referenzmonat im Jahr 2019. Dieses Kriterium wurde auch in den Vorgängerprogrammen zugrunde gelegt.

Im Jahr 2020 und während des langen Lockdowns bis Mai 2021 konnten Umsatzeinbrüche in den allermeisten Fällen zweifelsfrei auf die Pandemie bzw. die Maßnahmen zu deren Bekämpfung zurückgeführt werden. Mit fortschreitendem Zeitverlauf ergeben sich auf Seiten der antragsstellenden Unternehmen jedoch Anpassungsmöglichkeiten, die es den Bewilligungsstellen erschweren, die Ursachen des Umsatzeinbruchs als coronabedingt zu identifizieren. Dies gilt insbesondere für den Verlängerungszeitraum der ÜH IV von April bis Juni 2022. In dieser Periode fallen aufgrund des MPK-Beschlusses vom 16. Februar 2022 so gut wie alle Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weg, die zu Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheiten geführt haben.

Im Folgenden werden daher Empfehlungen an die Bewilligungsstellen formuliert, damit Zuschüsse möglichst nur an tatsächlich unter coronabedingten Umsatzeinbrüchen leidende Unternehmen ausgereicht werden.

### **Regelung in den FAQ**

Zur Abgrenzung der Coronabedingtheit des Umsatzeinbruchs sehen die FAQ einige Ausschlusskriterien vor. In Ziffer 1.2 der FAQ der ÜH IV heißt es:

*„Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Nicht als coronabedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben. Ebenso sind Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, nicht coronabedingt. Im Falle von Betriebsferien sind die Umsatzausfälle nicht coronabedingt.“*

*Der Antragsteller hat zu versichern und soweit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, coronabedingt sind.*

*Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass*

*etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind.*

[...]

*Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragsstellers zur Begründung der Coronabedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.“*

## **Auslegung der FAQ aus Sicht des Bundes**

### **1. Keine Förderung bei zeitlicher Verschiebung der Zahlungseingänge**

Nach dem Wortlaut der FAQ ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn sich die Zahlungseingänge lediglich zeitlich verschieben. Aufgrund des Wegfalls der Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung ist in den Monaten April bis Juni 2022 hiervon in der Regel auszugehen, wenn bei einem Unternehmen in diesen Monaten insgesamt kein Umsatzeinbruch im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2019 vorliegt.

### **2. Keine Förderung bei dem Geschäftsmodell inhärenten Schwankungen**

In einigen Branchen kommt es bei einer monatlichen Betrachtung regelmäßig zu Schwankungen, bspw. weil der Umsatz maßgeblich von großen Einzeltransaktionen abhängt. Dies kann sich z.B. darin äußern, dass im Mai 2022 im Vergleich zum Referenzmonat ein großer Umsatzeinbruch verbucht wird, der im Juni 2022 durch eine entsprechende Umsatzsteigerung zum Vergleichsmonat kompensiert wird.

### **3. Keine Förderung bei Betriebsferien**

Ab April 2022 ist davon auszugehen, dass keine Antragsberechtigung vorliegt, sofern ein Unternehmen in einem Fördermonat Betriebsferien macht.

### **4. Keine Förderung, wenn Nachweis der Coronabedingtheit nicht erbracht werden kann**

Bei den ÜH ist eine Einzelfallprüfung der Anträge durch die zuständigen Bewilligungsstellen vorgesehen. Erscheint eine Begründung der Coronabedingtheit zweifelhaft, sollte der Antrag nicht bewilligt werden.

Die Prüfung der Coronabedingtheit des Umsatzeinbruchs sollte im Lichte der allgemein verfügbaren Informationen und der geltenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erfolgen. Angesichts des Wegfalls der Einschränkungen in Folge des MPK-Beschlusses vom 16. Februar 2022 sind ab April 2022 zur Begründung der Coronabedingtheit zusätzliche Gründe anzuführen. Beispiele hierfür sind eine lange Vorlaufzeit, Erkrankungen der Belegschaft, Kundenzurückhaltung in kontaktintensiven Dienstleistungsbereichen, oder weitergehende lokale Schutzmaßnahmen in Hotspot-Regionen. Die Ausschlussgründe für einen coronabedingten Umsatzeinbruch aus Ziffer 1.2 der FAQ gelten weiterhin.

#### 5. Im Regelfall keine Förderung, wenn Umsatz in 2020 höher als in 2019

Sofern ein Unternehmen unter einem coronabedingten Umsatzeinbruch leidet, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen sich bereits im Jahr 2020 gezeigt haben. Zeigen sich die Auswirkungen erst später, ist grundsätzlich nicht von einer Coronabedingtheit auszugehen.

Sofern der Umsatz im Jahr 2021 höher ausfällt als im Jahr 2019 ist dies ebenfalls ein Indiz, dass eine Coronabedingtheit des Umsatzeinbruchs in einzelnen Fördermonaten zweifelhaft erscheint.

#### 6. Keine Förderung bei direkter und/oder mittelbarer Betroffenheit durch gegen Russland verhängte Sanktionen

Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland seit Ende Februar 2022 verhängten Sanktionen verursachten Einbußen besteht im Rahmen der ÜH IV nicht. Die Überbrückungshilfen betreffen generell einen sanktionsfernen Bereich der Wirtschaft, nur in Einzelfällen ist ein Bezug zu Russland bzw. den Sanktionen zu erwarten. Aufgrund der geringen zu erwartenden Leistungsrelevanz der Antragsteller ist ein generelles Listenscreening nicht zwingend, eine anlassbezogene Einzelfallprüfung sollte jedoch vorgenommen werden. Generell ist es ratsam, Anträge auf Auffälligkeiten hin zu überprüfen (z.B. erstmalige Antragstellung auf ÜH für den Zeitraum ab 22.02.2022, Zugehörigkeit zu einer durch die Sanktionen vorrangig getroffenen Branche (Energie, Technologie, exportorientierte Fertigungsindustrie)).